

STADT WARENDORF

Öffentliche Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse vom 06.09.2007

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Bahnhof-/Wilhelmstraße (von der Einmündung Blumenstraße bis zur Einmündung in die B 64)

Die Erschließungsanlage Bahnhof-/Wilhelmstraße (von der Einmündung Blumenstraße bis zur Einmündung in die B 64) ist im Sinne des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 29.06.1991 mit Inkrafttreten der entsprechenden Abweichungssatzung endgültig hergestellt. Es werden Erschließungsbeiträge erhoben.

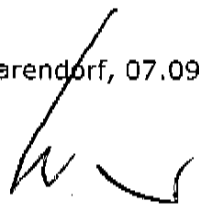
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Bahnhof-/Wilhelmstraße (von der Einmündung Blumenstraße bis zur Einmündung in die B 64) wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 und § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Ratsbeschlusses nach Anlauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 07.09.2007



(Walter)
Bürgermeister